

Frage-Antwort-Katalog-Antragsteller

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
1	Antragstellung für Fördermittel zur Schadensbehebung HW 2013	Was sollte bei der Beantragung von Fördermitteln beachtet werden, damit Verzögerungen bei der Bewilligung von Zuwendungen (z. B. durch Nachforderungen, Rücksprachen, Nachbesserungen des Antrages) weitestgehend vermieden werden?	<p>Die TÖB (u.a. Wasserbehörde, zuständige Verkehrsbehörde) sollten durch die AS generell frühzeitig mit in die Planungen einbezogen werden, so dass die Ergebnisse und Hinweise dieser Abstimmungen bereits in den Planungsunterlagen zum Zuwendungsantrag eingearbeitet sind. Damit können ggf. gravierende Änderungen in den weiteren Planungsphasen sowie zusätzlich erforderlicher Zeit- und Verwaltungsaufwand vermieden werden.</p> <p>Vom LRA bzw. der SV der kreisfreien Stadt sind nur Unterlagen an die Bewilligungsstellen weiterzuleiten, die der AS (II. Antragsverzeichnis) vollständig ausgefüllt hat. Hinsichtlich der Angabe, bis wann Baurecht hergestellt wird, genügt eine Zirka-Angabe. Wenn der Zeitpunkt der Erteilung des Baurechts noch nicht absehbar ist, (z. Bsp. bei erforderlichen Planrechtsverfahren), ist eine Weiterleitung der Unterlagen des AS an die Bewilligungsstelle nicht sinnvoll, weil der Zuwendungsantrag nicht entscheidungsreif ist und i.d.R. sich Planung und Kosten ändern.</p> <p>Ein Bauvorhaben darf nur umgesetzt werden, wenn es rechtlich gesichert ist. Der Landkreis hat die Rechtsaufsicht über seine Gemeinden und ist die zuständige Genehmigungsbehörde hinsichtlich wesentlicher öffentlicher und rechtlicher Genehmigungen.</p> <p>Angaben des LRA/der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt zu den öffentlich rechtlichen Genehmigungen (III.2. Antragsverzeichnis) sind, soweit sie Auswirkungen auf die vorgelegte Planung haben, dem AS mitzutei-</p>	LASuV, Zentrale Schreiben vom 09.04.2014

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
			<p>len und, soweit erforderlich, vor Weiterleitung an die Bewilligungsstelle mit diesem zu klären. Bei erheblichen Änderungen ist der Antrag durch den AS zu aktualisieren. Widersprüchliche Stellungnahmen der Fachbereiche der Genehmigungsbehörde sind durch das LRA vor Weiterleitung an die Bewilligungsstelle aufzuklären. Mit der Unterschrift / Stempel/Dienstsiegel ist durch das LRA/die SV der kreisfreien Stadt (III.3 Antragsverzeichnis) zu bestätigen, dass gegen die Ausführung des Vorhabens keine Bedenken bestehen.</p> <p>In den Formularvordrucken dürfen keine Änderungen der Ausfüllbezeichnungen vorgenommen werden.</p>	
2	<p>Mehrkosten bei erstmaliger Zuwendungsbeantragung</p>	<p>Ist ein gesonderter Antrag auf Mehrkostenanerkennung erforderlich, wenn mit dem Zuwendungsantrag höhere Zuwendungen beantragt werden als im WAP bestätigt sind?</p>	<p>Ja, im Zuwendungsantrag sind die aktuellen Kosten anzugeben. Der Mehrkostenbedarf ist mit dem Formular „Beantragung von Mehrbedarfen im Rahmen des Maßnahmeplanverfahrens der RL Hochwasserschäden 2013“ auszuweisen. (link Formular)</p> <p>Die Mehrkosten gegenüber dem WAP gehen zu Lasten des „Gesamtbudgets des Antragstellers für die Bewilligungsbehörde LASuV“, welches dem Antragsteller (Gemeinde/Stadt/Landkreis) mit Bestätigung des WAP mitgeteilt worden ist. Die Überwachung des Gesamtbudgets obliegt dem Antragsteller selbst, u. ist bei Beantragung von Zuwendungen für weitere Maßnahmen zu beachten.</p>	<p>geändert durch Erlass des SMUL (KWA) am 17.02.2014</p>
		<p>Informationen zur Budgetsteuerung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – das Gesamtbudget je Bewilligungsstelle des jeweiligen WAP(einschließlich des 10-%igen Aufschlages) ist einzuhalten – eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich – Ausgleich Mehr- u. Minderbedarf innerhalb des jeweiligen Budget; der Ausgleich einzelner Maßnahmen er- 	

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
			<p>folgt dabei nach folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Kosten müssen absehbar anfallen (Nachweis der Leistungen mit Kostenaufstellung) • es müssen zuwendungsfähige Kosten gemäß RL HW 2013 sein <p>– Bestätigung des AS zur Mehrkostendeckung durch Einsparungen od. innerhalb des 10%-igen Aufschlages</p> <p>– bei Verzicht auf Maßnahmen steht das Budget weiter zur Verfügung</p> <p>– bei Wegfall von Maßnahmen aus zuwendungsrechtlichen Gründen reduziert sich das Budget entsprechend</p>	
3	Auszahlungsbeantragung, wenn noch kein Bescheid ergangen ist	Was ist im Auszahlungsantrag unter Nr. 6. „ Veranschlagte Kosten “ anzugeben, wenn die Auszahlung aufgrund vorliegender Rechnungen schon mit dem Zuwendungsantrag beantragt wird und deshalb noch kein Bescheid vorliegt?	Unter Nr. 6.1 und 6.2 des Auszahlungsantrages sind in diesem Fall die Kosten laut Zuwendungsantrag anzugeben. Der Bezug „laut Bescheid“ ist in diesem Fall zu streichen und mit der Ergänzung: „laut Zuwendungsantrag“ zu versehen.	
4	Anrechnung von Versicherungsleistungen / Spenden	<p>Wie werden Versicherungsleistungen bei der Schadensregulierung nach der RL HW 2013 berücksichtigt?</p> <p>Werden Spenden auf die Förderung angerechnet?</p>	<p>Versicherungsleistungen werden bei Privaten, Kommunen oder sonstigen Trägern öffentlicher Infrastruktur sowie bei Unternehmen, die nicht im Bereich der Landwirtschaft tätig sind, als Eigenmittel anerkennt. Die Förderung wird aber stets um den Betrag gekürzt, um den sie unter Anrechnung der Versicherungsleistungen (u. sonstiger Leistungen Dritter, z. B. Spenden) den berücksichtigten Schaden übersteigen würde.</p> <p>Spenden werden grundsätzlich behandelt wie Eigenmittel. Die Förderung wird aber stets um den Betrag gekürzt, um den sie unter Anrechnung der Spenden (und sonstiger Leistungen Dritter, also v. a. Versicherungs-</p>	<p>FAQ KWA</p> <p>FAQ KWA</p>

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
			leistungen) den berücksichtigungsfähigen Schaden übersteigen würde.	
5	Bewilligungen / Auszahlungen / Budget	Welcher Termin ist als frühester Beginn des Bewilligungszeitraumes zu benennen?	Nach Festlegung durch das Kabinett wurde für das Elementarschadensereignis der 4. Juni 2013 benannt; für die vor dem Elementarschadensereignis durchgeführten Sofortmaßnahmen wurden Soforthilfen ausgereicht, bei Rechnungen vor dem 04.06.2013 muss eine Begründung durch den AS (Kommune) abgegeben werden, welche durch den Landkreis zu bestätigen sind. Der Bewilligungszeitraum zur Wiederherstellung der Infrastruktur ist in der Regel bis max. 31.12.2017.	KWA
		Wie ist der Bewilligungszeitraum definiert bzw. gibt es Vorgaben bezüglich der zeitlichen Umsetzung zur Schadensbeseitigung (z. B. endgültiges Datum, bis zu dem alles abgeschlossen sein muss)?	Der Bewilligungszeitraum gem. Anl. 6 der VwV zu § 44 SÄHO wird im ZWB festgeschrieben. Es ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden (Projektdurchführungszeitraum). Die für die Festlegung des Bewilligungszeitraums zu beachtenden Fristen ergeben sich aus der Übersicht in Anlage 1 zu diesem FAQ. Als spätestes Ende des Bewilligungszeitraumes ist in der Regel der 31.12.2017 festzulegen.	FAQ KWA
		Auszahlungen finden nur als Erstattung statt. Heißt das, dass die Reparatur / Wiederherstellung bereits durchgeführt und somit durch den AS vorfinanziert werden muss? Erstattungsprinzip? Wie wird ausgezahlt, nach Maßnahmenende oder als Vorschuss gemäß Gutachten?	Die RL HW-Schäden 2013 sieht ausnahmslos das Erstattungsverfahren vor, auch bei der Förderung der Schadensbeseitigung durch Private, Vereine oder Unternehmen. Erstattung im Sinne dieser RL heißt Auszahlung aufgrund vorliegender, aber noch nicht zwingend bezahlter Rechnungen. Auszahlungen sind möglich, wenn der AZA pro Abruf mindestens 20% des Zuwendungsbetrages erreicht hat, mindestens jedoch 2.000 EUR.	FAQ KWA

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
			Eine Vorfinanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen ist nicht möglich. Soweit bereits ein Bewilligungsbescheid vorliegt, werden die Bewilligungsstellen eine Auszahlung innerhalb der üblichen Zahlungsfrist vornehmen, so dass eine Vorfinanzierung in der Regel nicht erforderlich sein wird.	
		Gibt es Vorgaben bezüglich der zeitlichen Umsetzung zur Schadensbeseitigung (z. Bsp. endgültiges Datum, bis zu dem alles abgeschlossen sein muss)?	Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes durchzuführen und abzuschließen.	FAQ KWA
		Vorgaben zur Fristenregelung, insbesondere zum Durchführungszeitraum Welche Fristen gelten für die Vorlage des Schlussauszahlungsantrages / Verwendungsnachweises?	Fristen sind in der Aufbauhilfverordnung und den entsprechenden Anlagen geregelt. Zusätzlich hat der Freistaat Sachsen entschieden, die Durchführungszeiträume grundsätzlich auf den 31. Dezember 2017 zu begrenzen, soweit die VV keine kürzere Frist fordert. In der <u>Anlage (1) des FAQ</u> sind die Fristen aufgeführt. Der Freistaat wird die Problematik der unterschiedlichen Fristenregelungen in der VV beim Bund thematisieren. Der VN ist der Bewilligungsstelle spätestens 6 Monate nach Projektdurchführungszeitraum vorzulegen.	
		Wie wird im Rahmen des Auszahlungsverfahrens bei fälligen, aber noch nicht bezahlten Rechnungen mit eingeräumten Skonti umgegangen?	Eingeräumte Skonti werden bei noch nicht bezahlten Rechnungen immer zum Abzug gebracht. Soweit der Skonto nicht in Anspruch genommen wurde, ist eine nachträgliche Wiederanerkennung mit der nächsten Belegliste bzw. mit der abschließenden Belegliste möglich. Sofern Rechnungen bereits bezahlt wurden, wird der Skonto nur dann in Abzug gebracht, wenn er tatsächlich in Anspruch genommen wurde.	FAQ KWA
		Bewilligungen sind bereits dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass er die notwendigen öffentlich-	Ja, die erforderlichen Genehmigungen sind mit dem Förderantrag, spätestens mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen.	FAQ KWA

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
		rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann.	Liegen notwendige Genehmigungen nicht vor, erfolgt keine Auszahlung der Fördermittel.	
6	Förderfähige Kosten	Sind die Kosten für die Gutachter zur Beurteilung der Schäden zuwendungsfähig?	Ja, die Kosten für Gutachten sind Bestandteil der Bau- nebenkosten.	FAQ KWA
		Sind Planungsleistungen im Förderverfahren zuwendungsfähig?	Ja, für Planung, Projektsteuerung u. Koordinierung der Einzelmaßnahmen durch Dritte bis zu 15% der zuwendungsfähigen Baukosten; auf Nachweis können erhöhte Kosten anerkannt werden	RL HWS 2013, D., IV., 4., ii)
		Kann man Kosten zur Vermeidung kom- mender Hochwasser- / Unwetterschäden eventuell auch mit gefördert bekommen?	Ja, sofern sich die Maßnahmen im Rahmen der Scha- densbeseitigung halten, d. h. die wiederhergestellten baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen und Infrastruktureinrichtungen nicht im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage od. ihren Umfang von den zerstörten od. beschädigten Anlagen od. Einrichtungen abweichen.	FAQ KWA
		Präventiver Hochwasserschutz (z. B. Erwerb v. Schutzwänden) sind die Ausgaben dafür förderfähig?	Nein, Verbesserungen des Hochwasserschutzes sind nur im Rahmen der unmittelbaren Schadensbeseitigung för- derfähig.	FAQ KWA
		Können bereits beendete Maßnahmen geför- dert werden? Kann derjenige eine Förderung erhalten, der bereits auf eigene Kosten alle Schäden beseitigt hat?	Ja sofern die Maßnahmen im WAP enthalten sind. Ein vorfristiger Maßnahmebeginn ist generell förderun- schädlich, jedoch ist eine ordnungsgemäße Dokumenta- tion bzw. Nachweisführung unabdingbar.	FAQ KWA
		Wie können vorfinanzierte Planungskosten und Sofortmaßnahmen bestätigter Maßnah- men des HW 2010, bei denen die Schadens- beseitigung noch nicht erfolgen konnte u. durch das HW-Ereignis 2013 eine weitere Schädigung eintrat, abgerechnet werden. Verfahrensregelung bei laufenden Maßnah-	Grundsätzlich können alle Leistungen die vor dem 04.06.2013 beauftragt bzw. abgerechnet wurden, nicht über die RL HWS 2013 gefördert werden. Für diese Kosten können jedoch unabhängig vom Status des jeweiligen Verfahrens Fördermittel nach RL KStB, Abschnitt III (HW 2010) erlangt werden, auch wenn die Maßnahme noch nicht baulich realisiert wurde. Der Anlage (3) im Anhang zu diesem Katalog ist zu	

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
		<p>men nach RL-KStB (Regelförderung bzw. zur Schadensbeseitigung HW 2010) nach dem Schadensereignis HW-2013</p>	<p>entnehmen, wie bei dem jeweiligem Verfahrensstand das Förderverfahren zur Schadensbeseitigung HW 2013 bei laufenden Maßnahmen nach RL-KStB (Regelförderung bzw. zur Schadensbeseitigung HW 2010) nach dem Schadensereignis HW-2013 fortzusetzen ist. Der AS soll die VN für die Maßnahmen aus dem Maßnahmeplan HW 2010, bei denen nur Planungsleistungen und / oder Sofortmaßnahmen erbracht wurden, beim LASuV einreichen, mit der Erläuterung, dass die Maßnahmen vor Juni 2013 nicht realisiert werden konnten u. aufgrund der erneuten Schädigung eine Umsetzung nach RL HW-Schäden 2013 erfolgen soll. Sofern für diese Vorhaben noch kein Fördermittelantrag gestellt bzw. noch kein ZWB erteilt wurde, soll der VN mit gleichzeitigem „Antrag auf Gewährung von Zuwendungen“ eingereicht werden. Es bist hierbei zu beachten, dass gemäß RL-KStB, Abschnitt III (HW 2010) Maßnahmen mit einer Schadenshöhe von bis zu 1.000€ keine Förderung erhalten (Bagatellgrenze).</p>	
		<p>Wie erfolgt Abgrenzung „Stand der Technik“ und Verbesserungen?</p>	<p>– förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines neuen Radweges auf vorhandenem Straßengrund durch Neuaufteilung der vorhandenen Straßenfläche (Verbesserung Stand der Technik), wenn die Erforderlichkeit des Radweges nachgewiesen ist (Radverkehrskonzeption) <p>– nicht förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung einer Straßenbeleuchtung ⇒ gehört nicht zur Straßenbaulast; ist Erweiterung • der Anbau eines neuen Radweges durch Erweiterung der bestehenden Straßenfläche (Straßengrund) ⇒ ist Erweiterung 	<p>RL HWS 2013 D., 4., a) bzw. c), gg)</p>
7	<p>Nachweis der Versicher-</p>	<p>Für welche Maßnahmen der Verkehrsinfra-</p>	<p>Objekte der verkehrlichen Infrastruktur nach Großbuch-</p>	

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
	<p>barkeit von Straßen</p>	<p>struktur sind von den AS Nachweise hinsichtlich möglicher Versicherungen vorzulegen? Ist eine Erklärung von den Versicherungsunternehmen, dass eine Versicherung nicht abgeschlossen werden kann, auch für das Straßennetz des gesamten Gemeindegebietes möglich oder muss diese für jede Einzelmaßnahme angefordert werden?</p>	<p>stabe D Ziffer I. Nummer 2 Buchstabe a) sowie öffentliche Wege und Plätze nach Großbuchstabe D Ziffer I. Nummer 2 Buchstabe d) sind grundsätzlich <u>nicht versicherbar</u> bzw. kann dafür grundsätzlich keine Elementarschadensversicherung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden. Ein Einzelnachweis hierrüber für im WAP bestätigte Maßnahmen mit Zuordnung „Bewilligungsbehörde LASuV“ ist deshalb entbehrlich. Ausgenommen hiervon sind Hochbauobjekte der verkehrlichen Infrastruktur (Bahn- und Betriebshöfe) sowie deren Ausstattungen. Für diese Objekte ist ein Einzelnachweis hinsichtlich der Elementarschadensversicherung erforderlich.</p>	
<p>8</p>	<p>Umfang der Änderungen / Anpassung beim Wiederaufbau von Brücken</p>	<p>In welchem Umfang ist beim Wiederaufbau zerstörter Brücken eine Anpassung an technische Standards im Sinne einer Erhöhung des Durchlassvolumens nach der RL HW 2013 zulässig und nach der AufbhV refinanzierbar?</p>	<p>Die RL HWS 2013 fordert einen nachhaltigen Wiederaufbau unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Konstruktion nach dem gegenwärtigen Stand der Technik. Auch §2 Abs. 4 der Aufbauhilfverordnung des Bundes stellt auf die Wiederherstellung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen ab. Für den Wiederaufbau von Brücken über Gewässern bedeutet dies, dass u. a. die Forderungen der DIN 19661-1¹ zu beachten sind. Entsprechend Abschnitt 4.2.1.1 sind Brücken (Kreuzungsbauwerke) so auszuführen, dass der Freibord (vertikaler Abstand zwischen Brückenunterkante und Wasserspiegel) beim Bemessungshochwasser minimal 0,5 m beträgt. Als Bemessungshochwasser gilt in der Regel das HQ100². Dieser Wert</p>	

¹ DIN 19661-1 (1998) Wasserbauwerke Teil 1 Kreuzungsbauwerke Durchleitungs- und Mündungsbauwerke

² so vorausgesetzt in SächsOVG 4 A 247/12 vom 6. Juni 2013, Rn. 13 und SächsOVG 4 B 249/12 vom 4. Juli 2013, Rn. 5.

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
			<p>entspricht den Grundsätzen des Freistaates Sachsen beim Hochwasserschutz³ und lässt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁴ ableiten. Die für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden sind nach §§ 74 f. WHG verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen jedenfalls für Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (dies entspricht dem HQ100-Schutz) zu treffen.⁵</p> <p>Für durch das Hochwasser 2013 zerstörte oder stark beschädigte Brücken bedeutet dies, dass vor dem Wiederaufbau überprüft werden muss, ob der bisherige Zustand diesem Maßstab gerecht wurde. Sollten dabei Defizite festgestellt werden, muss (soweit technisch mit vertretbarem Aufwand möglich) eine Anpassung der Brückengeometrie/-konstruktion vorgenommen werden.</p>	
9	<p>Nach GRW-Infra förderfähige Maßnahmen (Angabe im Antragsverzeichnis)</p>	<p>Für welche Maßnahmen ist beim Antragsverzeichnis unter Ziffer II.4. mit „ja“ – GRW-Infra – förderfähig“ anzukreuzen?</p>	<p>Sofern die Straße zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz dient.</p>	
10	<p>Grunderwerb</p>	<p>Ist der Grunderwerb bei Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen förderfähig?</p>	<p>Ausgaben für den Grunderwerb sind grundsätzlich zwendungsfähig, sofern dieser zum nachhaltigen Wiederaufbau zwingend erforderlich ist.</p> <p>Bsp.: Vergrößerung der Brücke zur Gewährleistung HQ 100 oder Verlegung von Straßen zur Gewährleistung Hochwasserabfluss bzw. zur Vermeidung künftiger Schäden durch Überflutungen</p>	

³ Mit der Erstellung der Hochwasserschutzkonzepte nach dem Hochwasser 2002 verfolgt der Freistaat Sachsen das Ziel für besiedelte Gebiete, Industrieanlagen und Infrastruktureinrichtungen soweit es möglich und verhältnismäßig ist - einen HQ100-Schutz zu gewährleisten.

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009

⁵ In der nach Regelungsgehalt und Schutzziel im Wesentlichen identischen Regelung des Bayerischen Wasserhaushaltsgesetzes ist dies ausdrücklich festgeschrieben.

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
11	Förderung von Brücken ohne Widmung	Können Brücken zu Privatgrundstücken nach Teil D der RL HWS 2013 gefördert werden, wenn diese zwar im Eigentum der Kommune, aber nicht öffentlich gewidmet sind?	<p>Entscheidend für die Förderung von Straßen und Brücken nach Teil D der RL HWS 2013 ist die kommunale Baulastträgerschaft im Sinne des Straßenrechts. Für deren Vorliegen bildet die Widmung eine zwingende Voraussetzung. Soweit eine solche bei einer öffentlichen Straße oder Brücke nicht vorliegt, kann sie im Zuge des Wiederaufbaus nachgeholt werden.</p> <p>Eine Förderung des Wiederaufbaus derartiger Bauwerke durch die Kommunen nach Teil C ist ausgeschlossen, da Kommunen dort nicht als Zuwendungsempfänger genannt sind. Da der Kreis der Zuwendungsempfänger klar u. abschließend definiert wurde, ist hier auch keine Förderung über Teil E möglich.</p> <p>Soweit Straßen u. Brücken im Eigentum der Gemeinde keiner öffentlichen Nutzung zugeführt werden, dürften diese typischerweise individuellen Interessen dienen, so z. B. im Falle der Erschließung von Grundstücken durch diese Bauwerke. In diesen Fällen liegt es nahe, dass wirtschaftliche Eigentümer des Bauwerks die jeweiligen Anlieger sind (rechtlich flankiert mindestens durch die Duldungspflichten, die das Notwegerecht nach § 917 BGB dem Eigentümer auferlegt. Für die Förderung nach der RL HWS 2013 ist das wirtschaftliche Eigentum, nicht die zivilrechtliche Eigentumszuordnung maßgeblich. Der Wiederaufbau derartiger Straßen u. Wege wird deshalb im Regelfall durch die Anlieger nach Teil C der RL HWS 2013 erfolgen können.</p> <p>Eine Förderung nach Teil D der RL HWS 2013 – Teil Verkehrsinfrastruktur (Bewilligungsstelle LASuV) ist möglich, soweit die verkehrliche Infrastruktur der Kommunen der öffentlichen Nutzung dient oder künftig dienen soll, ohne dass bisher eine Widmung erfolgte. Dafür</p>	FAQ KWA

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
			<p>müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein bzw. Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Bewilligung genügt in der Regel der Nachweis, dass die Verkehrsanlagen u. -flächen im Eigentum der Gemeinde stehen oder der Eigentümer oder ein sonst dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat (§ 6 Abs. 3 SächsStrG). 2. Der Nachweis der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu erbringen. <ol style="list-style-type: none"> a) Die Widmung wird bei verkehrlicher Infrastruktur, die nach übergeleitetem Recht bereits am 16. Februar 1993 ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, durch eine entsprechende Eintragung ins Bestandsverzeichnis (§ 54 Abs. 2 SächsStrG) nachgewiesen. Eine Eintragung nach § 54 Abs. 2 SächsStrG kann auch jetzt noch erfolgen. Alternativ zur Eintragung ins Bestandsverzeichnis kann ein schlüssiger Nachweis der ausschließlich öffentlichen Nutzung zum Stichtag 16. Februar 1993 erbracht werden (Widmungsfiktion nach § 53 Abs. 1 SächsStrG). Sollte ein solcher Nachweis nicht gelingen, kann stattdessen nach § 6 SächsStrG gewidmet werden, wobei die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SächsStrG vorliegen müssen. b) Bei verkehrlicher Infrastruktur, die erst nach dem 16. Februar 1993 ausschließlich öffentlich genutzt wurde und wird, besteht der Nachweis in 	

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
			<p>der Widmung nach § 6 SächsStrG. Die Widmung kann auch für verkehrliche Infrastruktur durchgeführt werden, die bereits über einen längeren Zeitraum öffentlich genutzt wurde, ohne dass eine Widmung vorlag.</p>	
12	<p>Förderung notwendiger Stützmauern</p>	<p>Können wasserwirtschaftlich notwendige Stützmauern die sich ganz oder teilweise auf privaten Grundstücken befinden nach Teil B oder C der Richtlinie gefördert werden?</p>	<p>Entsprechend § 28 Ziffer (3) des Sächs. Wassergesetzes sind Ufermauern von dem, der sie errichtet oder in dessen Auftrag oder Interesse sie errichtet wurden, zu unterhalten. Bei einer aus wasserwirtschaftlich Gründen notwendigen Stützmauer, liegt die Unterhaltungspflicht an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich bei der Gemeinde, eine Förderung ist nur nach Teil D der RL möglich. An Gewässern I. Ordnung liegt die Zuständigkeit bei der LTV.</p>	FAQ KWA
		<p>Private Trockenmauern/Stützmauern stützen oftmals öffentlich gewidmete Straßen/Wege bzw. drohen auf diese herunter zu fallen. Im Zusammenhang mit der Schadensbeseitigung an Straßen u. Wegen ist gleichzeitig die Beseitigung der Schäden an den Mauern notwendig. Fällt auf Grund des öffentlichen Interesses der Wiederaufbau der Mauern soweit er im Zusammenhang mit der Beseitigung der Schäden an öffentlichen Wegen/Straßen steht unter Teil D der RL, ist beides als eine Maßnahme zu betrachten?</p>	<p>Soweit die Hochwasserkausalität gegeben ist und die Mauer Teil des Weges, kann die Maßnahme insgesamt als öffentliche Infrastrukturmaßnahme gefördert werden. Die eigentumsrechtlichen Fragen sind vom Antragsteller zu klären.</p>	FAQ KWA
13	<p>Förderung von Forst-, Rad- u. Wanderwegen</p>	<p>Unter welchen Voraussetzungen werden Forst-, Rad- u. Wanderwege gefördert?</p>	<p>Die Förderung von sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 SächsStrG kann im LASuV erfolgen, soweit die Gemeinde Straßenbaulastträger ist. Feld- und Waldwege, aber auch Eigentümerwege erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Wid-</p>	

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
			<p>mung. Bei Inkrafttreten des SächsStrG sind vorhandene Straßen, Wege u. Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentlichen Straßen (Straßenverordnung vom 22. August 1974; BGI. I. S. 515) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, ebenfalls öffentliche Straßen. Die Widmung oder Überleitung einer Straße nach § 53 SächsStrG ist generell Voraussetzung der Förderung. Zum Nachweis der Widmung/Überleitung genügt die Eintragung der Straße in das Straßenbestandsverzeichnis. Die Gemeinden haben nach § 4 SächsStrG und § 13 der Verordnung des SMWA über die Straßen- u. Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) für Gemeindestraßen u. für alle sonstigen öffentlichen Straßen jeweils ein eigenes Bestandsverzeichnis zu führen, in das die Straßenzüge aufzunehmen sind, die in ihrem Amtsbereich liegen.</p> <p>Soweit eine Widmung bei einer öffentlich genutzten Straße oder Brücke nicht vorliegt, kann sie im Zuge des Wiederaufbaus nachgeholt werden. Im Zuwendungsverfahren ist durch Auflagen sicherzustellen, dass der Nachweis der Widmung bis zum Abschluss des VNprüfungsverfahrens erbracht wird.</p>	

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
14	Rücknahme von Anträgen	Kann das Budget von zurückgezogenen Maßnahmen umverteilt werden?	Werden Maßnahmen durch den Antragsteller selbst zurückgezogen (z. B. auf Grund Versicherungsleistung), stehen die Mittel dieser Maßnahme nicht zur Umverteilung zur Verfügung und reduzieren das Teilbudget. Der WAP ist dann im Einzelfall anzupassen.	
15	Zusammenfassung funktional zusammenhängender Einzelmaßnahmen	Wie ist im Fall einer Zusammenfassung funktional zusammenhängender Einzelmaßnahmen der Antrag zu stellen u. welche Bedingungen sind bei der Abrechnung u. dem VN zu beachten?	Für Antragstellung u. Abrechnung: Aufstellung einer nachvollziehbaren Übersicht der Kosten zu den Einzelmaßnahmen, um eine Prüfmöglichkeit zu erhalten, welche die Kausalität zum HW nachweist. Somit wird dokumentiert, dass alle Schadensmaßnahmen leistungsseitig bei der Fördermaßnahme enthalten sind. Die Schaffung von Bauabschnitten bzw. Baulosen bietet sich an. Die Fördermittelgewährung erfolgt für die zusammengefassten Maßnahmen entsprechend des gestellten Antrages insgesamt ohne Aufschlüsselung auf die Einzelmaßnahmen. Ebenso ist der VN zu führen.	
16	Vergabe von Bauleistungen	Ist eine Vergabe im Rahmen der HW-Schadensbeseitigung förderschädlich, wenn bei einem Vergabeverfahren mit mehreren Losen der Gesamtwirtschaftlichste den Zuschlag erhält, obwohl nicht jedes Einzellos das Günstigste?	Die Verfahrensweise ist förderrechtlich nicht zu beanstanden, wenn bei Aufteilung in Einzellose (auf Grund der sauberen Abrechnung), eine Gesamtvergabe der Bauleistungen erfolgt, auch dann, wenn ein Einzellos nicht das Günstigste. Grundsätzlich gelten die Vergabebestimmungen. Wird „losweise“ ausgeschrieben, muss eine Vergabe gemäß den Ergebnissen der Submission erfolgen. Inwieweit eine Abweichung hiervon zulässig ist, ist nach Vergaberecht zu beurteilen. Diesbezügliche Zweifelsfragen bedürfen einer entsprechenden vergaberechtlichen Prüfung. Im Zweifelsfall ist die zuständige Vergabeprüfstelle einzubeziehen.	LASuV, Zentrale, Ref. Recht, Vertrags- u. Vergabewesen; KWA

Ifd. Nr.	Thema	Frage	Antwort	Grundlage
17	Vergabeprüfung	Wie erfolgt die Prüfung zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Vergabe?	Der Zuwendungsempfänger hat mit Vorlage des durch ihn unterzeichneten Formulars „Erklärung zur Vergabe“ spätestens zum 1. Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass das Vergabeverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt und die einschlägigen Vergabevorschriften eingehalten wurden.	LASuV, Zentrale; SMWA

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

- WAP – Wiederaufbauplan
- ZWB – Zuwendungsbescheid
- AS – Antragsteller WAP
- AZA – Auszahlungsantrag
- VN – Verwendungsnachweis

	Teil B			Teil C		Teil D		
	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe (vgl. Anlage 1 der VV)	Unternehmen Land- und Forstwirtschaft (vgl. Anlage 2 VV)	Unternehmen der Wohnungswirtschaft (Anlage 5 VV)	Für alle Förderfälle Teil C, außer Spezialfall gewerbliche Vermieter (vgl. Anlage 5 und 7 der VV)	Spezialfall gewerbliche Vermieter (überwiegend gewerbl. Nutzung) ¹ (vgl. Anlage 1 VV)	Für alle Förderfälle im Teil D, außer - ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden sowie wirtschaftsnahe Infrastruktur (vgl. Anlagen 4, 7 der VV)	Ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden (vgl. Anlage 2 VV)	Wirtschaftsnahe Infrastruktur (vgl. Anlage 1 VV)
Antragstellung bis	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2014		30.06.2015	30.06.2015	30.06.2015
Bewilligung bis	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2015		31.12.2015	31.12.2015	31.12.2015
Ende Bewilligungszeitraum gem. Anlage 6 zur VwV zu § 44 SäHO (Projektdurchführungszeitraum)	18.05.2016 ²	Projektdurchführungszeitraum ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der VN-Vorlagefrist und dem Schlussauszahlungstermin festzulegen.	31.12.2017	31.12.2017	18.05.2016 ³	31.12.2017	Projektdurchführungszeitraum ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der VN-Vorlagefrist und dem Schlussauszahlungstermin festzulegen.	18.05.2016 ⁴
VN-Vorlagefrist	6 Monate nach Ende Projektdurchführungszeitraum	6 Monate nach Ende Projektdurchführungszeitraum und unter Berücksichtigung Schlussauszahlungstermin	6 Monate nach Ende Projektdurchführungszeitraum	6 Monate nach Ende Projektdurchführungszeitraum	6 Monate nach Ende Projektdurchführungszeitraum	6 Monate nach Ende Projektdurchführungszeitraum	6 Monate nach Ende Projektdurchführungszeitraum und unter Berücksichtigung Schlussauszahlungstermin	6 Monate nach Ende Projektdurchführungszeitraum
Schlussauszahlung (durchgeführt)	Keine vorgegebene Frist	17.05.2016 ⁵	Keine vorgegebene Frist	Keine vorgegebene Frist		Keine vorgegebene Frist	17.05.2016 ⁶	Keine vorgegebene Frist

¹ Siehe gemeinsamer Erlass SMWA/SMI vom 19.09.2013.² Bzw. sofern Angabe Datum Schadensereignis, endet der Durchführungszeitraum spätestens **3 Jahre nach Eintritt Schadensereignis**, also spätestens am **04.07.2016** (wenn Schadensereignis auf 04.07.2013 datiert). Abhängig von Schadintensität und wirtschaftlicher Lage kann der Durchführungszeitraum auch kürzer gefasst sein („bis zu“ 3 Jahre).³ Siehe Fn. 2.⁴ Siehe Fn. 2.⁵ Bzw. sofern Angabe Datum Schadensereignis, **innerhalb von 3 Jahren** nach Schadensereignis, also spätestens am **03.07.2016**. Vgl. Schreiben des SMUL vom 07.03.2014.⁶ Siehe Fn 5.

Förderverfahren zur Schadensbeseitigung HW 2013

bei laufenden Maßnahmen nach RL-KStB (Regelförderung bzw. zur Schadensbeseitigung HW 2010)

Verfahrensstand nach RL-KStB zum Zeitpunkt des HW-Schadensereignisses 2013 (4. Juni 2013) Förderung beantragt, bewilligt oder bei Maßnahmen HW 2010 laut Maßnahmeplan vorgesehen	Fortsetzung des Förderverfahrens nach dem Schadensereignis HW-2013 (4. Juni 2013)		
	Förderung nach RL-KStB bei Maßnahmen der Regelförderung (ggf. Mischfinanzierung mit HW 2010)	Förderung nach RL-KStB bei Maßnahmen zur Schadens- beseitigung HW 2010 (laut Maßnahmeplan, Fördersatz 90 %)	Förderung nach RL-Hochwasser 2013
Baubeginn ist noch nicht erfolgt, Umsetzung ist nicht wie geplant möglich; Planungsänderung bzw. Leistungserweiterung aufgrund HW-Schaden 2013 erforderlich	keine Förderung (Rücknahme des Antrages, Rückgabe des Zuwendungsbescheides seitens des Antragstellers/Zuwendungsempfängers)	Förderung nur für die bis 3. Juni 2013 erbrachten Planungsleistungen (Fördersatz 90 %, Bagatellgrenze 1.000 EUR; wenn noch nicht bewilligt, dann Bewilligung mit Vorlage VN: Bewilligung = Abschluss der Förderung)	Neues Fördervorhaben Förderung entsprechend WAP (für Leistungen, die ab dem 4. Juni 2013 beauftragt wurden)
Baubeginn ist erfolgt, Leistungsänderung bzw. Leistungserweiterung aufgrund HW-Schaden 2013 erforderlich	Alternativmöglichkeiten:		Keine Förderung (Streichung der Maßnahme aus WAP)
	a) Förderung erfolgt wie beantragt/bewilligt zuzüglich Mehrkosten aufgrund des HW-Schadens 2013, => Beantragung der Mehrkosten erforderlich => Nachbewilligung für Mehrkosten zur Schadensbeseitigung HW 2013 (75 % Regelfördersatz bzw. 90 % Schadensbeseitigung HW 2010)		
Baumaßnahme ist fertig gestellt (Abnahme)	b) Förderung erfolgt wie beantragt/bewilligt ohne Mehrkosten aufgrund des HW-Schadens 2013 => Zuwendungen für die Schadensbeseitigung HW 2013 müssen entsprechend WAP gesondert nach RL Hochwasser 2013 beantragt werden <u>Voraussetzung:</u> Leistungen zur Schadensbeseitigung sind eindeutig abtrennbar		gesondertes Fördervorhaben für Leistungen zur Schadensbeseitigung HW 2013 Förderung entsprechend WAP (für Leistungen, die ab dem 4. Juni 2013 zur Schadensbeseitigung HW 2013 beauftragt wurden)
	Förderung erfolgt wie beantragt/bewilligt => Abschluss der Fördermaßnahme auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides		gesondertes Fördervorhaben für Leistungen zur Schadensbeseitigung HW 2013 Förderung entsprechend WAP (für Leistungen, die ab dem 4. Juni 2013 zur Schadensbeseitigung HW 2013 beauftragt wurden)